

GESCHÄFTSORDNUNG

der Bezirkssynode Solothurn

Die Delegiertenversammlung der Bezirkssynode Solothurn beschliesst, gestützt auf §15 f des Organisationsreglementes vom 1. Oktober 2003 folgende Geschäftsordnung, die Organisation und Verfahren bei den Delegiertenverhandlungen der Bezirkssynode regelt.

A. Organisation der Delegiertenversammlung der Bezirkssynode

Artikel 1

Präsident

1. Der Präsident vertritt die Bezirkssynode nach aussen.
2. Alle für die Delegiertenversammlung und den Vorstand bestimmten Eingaben sind an ihn zu richten.
3. Er schlägt bei Abwesenheit der Protokollführerin der Delegiertenversammlung den Protokollführer vor.
4. Er schlägt der Delegiertenversammlung zwei Stimmzähler vor.

Artikel 2

Protokoll Versammlung

1. Die Protokollführerin des Vorstandes ist die Protokollführerin der Delegiertenversammlung.
2. Das Protokoll wird vom Präsidenten und von der Protokollführerin der Bezirkssynode unterzeichnet.
3. Das Protokoll ist vier Wochen nach den Verhandlungen den Bezirkssynodalen sowie den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.
4. Einsprachen sind spätestens 7 Tage nach Erhalt des Protokolls schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die Behandlung der Einsprache erfolgt durch den Vorstand.
5. Das Protokoll wird der nächstfolgenden Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 3

Spezialkommissionen

1. Die Delegiertenversammlung beschliesst, ob ein Geschäft einer Spezialkommission zur Beratung und Antragstellung zu übergeben sei.
2. Jede Spezialkommission konstituiert sich selbst.

Artikel 4

Vergütungen Alle Entschädigungen werden nach einem besonderen Reglement ausgerichtet.

B. Einberufung der Delegiertenversammlungen

Artikel 5

Einberufungen

1. Die Delegiertenversammlung wird ordentlicherweise zweimal jährlich durch den Präsidenten einberufen, sofern nicht die Mehrzahl der Bezirkssynodalen weitere Sitzungen verlangt.
2. Die Einladung nennt Ort und Zeit sowie die zu behandelnden Geschäfte.
3. Die Einladung ist den Bezirkssynodalen mit den nötigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Artikel 6

Teilnahme/Abmeldung Die Bezirkssynodalen der Delegiertenversammlung sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Wer aus triftigen Gründen verhindert ist, hat sich beim Präsidenten abzumelden.

Artikel 7

Traktandenliste

1. Der Vorstand erstellt die Traktandenliste.
2. Die konstituierenden Wahlen werden in der ersten Delegiertenversammlung der neuen Amtsperiode vorgenommen.
3. Die Rechnungsablage erfolgt in der ersten, die Beschlussfassung über den Voranschlag in der zweiten ordentlichen Delegiertenversammlung des Jahres.
4. An der zweiten ordentlichen Delegiertenversammlung werden die Daten der beiden ordentlichen Delegiertenversammlungen des nächsten Jahres festgelegt.

Artikel 8

Ergänzung Trakt.-Liste Nachträglich können Geschäfte auf die Traktandenliste gesetzt werden, sofern diese dem Präsidenten mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Die ergänzte Traktandenliste ist den Einzuladenden samt allfälligen Vorlagen spätestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen. Später als eine Woche vor der Sitzung angemeldete Geschäfte leitet der Präsident sofort an den Vorstand weiter. Sie werden der Versammlung erst in der Sitzung bekanntgegeben und nur auf die Traktandenliste genommen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Bezirkssynodalen damit einverstanden ist.

C. Geschäftsbehandlung

Artikel 9

- Beschlussfähigkeit
1. Der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
 2. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Bezirkssynodalen anwesend sind.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht (ausg. Präsident und Vizepräsident als Bezirkssynodale).

Artikel 10

- Öffentlichkeit
- Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Versammlung kann auf Antrag die geheime Beratung eines Geschäftes beschliessen.

Artikel 11

- Änderung Trakt.-Liste
- Die Versammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Bezirkssynodalen die Änderung der Traktandenliste beschliessen.

Artikel 12

- Eintreten
- Zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes ist über die Eintretensfrage zu entscheiden.

Artikel 13

- Vorgehen
1. Bei der Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand vorbereitet sind, erhält zunächst der Sprecher des Vorstandes das Wort.
 2. Bei der Behandlung von Geschäften, die von einer Kommission vorbereitet sind, erhält zunächst der Sprecher der Kommission und nach ihm ein Vertreter des Vorstandes das Wort.
 3. Hierauf wird die Diskussion eröffnet.

Artikel 14

Diskussion

1. Wer die Diskussion benutzen will, hat sich zu melden. Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Wer über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen hat, erhält den Vorrang vor demjenigen, der schon vorher zu Wort gekommen ist.

Artikel 15

Wortentzug

Entfernt sich ein Redner zu sehr vom Gegenstand der Beratung, so hat ihn der Präsident zu mahnen, falls die Mahnung erfolglos bleibt, ihm das Wort zu entziehen.

Artikel 16

Anträge

1. Der Vorstand hat Antragsrecht an die Delegiertenversammlung.
2. Anträge von Bezirkssynodalen sind in der Regel dem Präsidenten schriftlich formuliert und unterzeichnet einzureichen.

Artikel 17

Ordnungsanträge

1. Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen.
2. Ordnungsanträge sind insbesondere:
Antrag auf Schluss der Beratung,
Antrag auf Unterbruch oder Abbruch der Sitzung,
Antrag auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes,
Antrag auf Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den Vorstand.
3. Wird beschlossen, die Beratung zu beenden, so kommt nur noch zu Wort, wer sich vorher gemeldet hat sowie der Sprecher der Kommission und des Vorstandes.

Artikel 18

Rückkommensanträge

Rückkommensanträge sind am Schluss der Detailberatung vor der GesamtAbstimmung zu stellen.

Artikel 19

Wiedererwägung Auf Wiedererwägungsanträge ist einzutreten, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten zustimmen.

D. Abstimmungen und Wahlen

Artikel 20

Abstimmungsverfahren 1. Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge.
2. Der Präsident schlägt das Abstimmungsverfahren vor. Wird dieses beanstandet, entscheidet die Delegiertenversammlung.

Artikel 21

Zusatzanträge 1. Abänderungs- und Zusatzanträge gelangen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
2. Stehen sich mehr als zwei Anträge gleicher Ordnung gegenüber, so werden je zwei Anträge einander gegenübergestellt. Der mit der kleineren Stimmenzahl scheidet jeweils aus.

Artikel 22

Stimmabgabe 1. Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.
2. Die Versammlung kann geheime Abstimmung beschliessen, wenn wenigstens ein Fünftel der Bezirkssynodalen dies verlangt.

Artikel 23

Mehrheit der Stimmen Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Das Gegenmehr ist festzustellen.

Artikel 24

Stimmabgabe 1. Der Vorstand ist nicht stimmberechtigt, (ausg. Präsident und Vizepräsident als Bezirkssynodale).
2. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident jedoch den Stichentscheid.

Artikel 25

- Vorgehen bei Wahlen
1. Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens ein Fünftel der Bezirkssynodalen geheime Wahl verlangt.
 2. Für Mitglieder von ständigen Kommissionen, welche die Wahl nicht annehmen oder ausscheiden, hat die Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
 3. Für Mitglieder von nicht ständigen Kommissionen, welche die Wahl nicht annehmen oder ausscheiden, hat der Vorstand eine Ersatzwahl vorzunehmen.
 3. Das Wahlergebnis wird der Delegiertenversammlung durch den Präsidenten bekannt gegeben. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat. Ungültige und leere Stimmen werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs mitgezählt. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der Stimmen.

Artikel 26

Die Wahlvorbereitung obliegt dem Vorstand.

E. Parlamentarische Vorstösse

Artikel 27

- Motion
1. Die Motion ist ein selbständiger Antrag, der den Vorstand verpflichtet, der Delegiertenversammlung einen Entwurf zum Erlass oder Beschluss vorzulegen, oder dem Vorstand verbindliche Weisungen gibt, welche Massnahmen er treffen oder zu welchen Geschäften er Anträge stellen müsse.
 2. Die Motion ist mit einer kurzen schriftlichen Begründung dem Präsidenten mindestens fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.
 3. Text und Begründung werden den Abgeordneten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt.

Artikel 28

- Behandlung Motion
1. Die Motion ist in der auf die Einreichung folgenden Delegiertenversammlung durch den Motionär mündlich zu begründen. Ist er daran verhindert, kann ein anderer Bezirkssynodaler für ihn die Begründung übernehmen.
 2. Nach dem Motionär erhält der Sprecher des Vorstandes das Wort. Nimmt der Vorstand die Motion entgegen, und wird aus der Mitte der Delegiertenversammlung kein Gegenantrag gestellt, gilt sie als überwiesen. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung dies ausdrücklich beschliesst.

3. Spricht sich der Vorstand oder ein Bezirkssynodaler gegen die Überweisung aus, ist damit die Diskussion über das Geschäft eröffnet. Nach Abschluss der Diskussion entscheidet die Delegiertenversammlung, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt wird.
4. Eine erheblich erklärte Motion geht zur Berichterstattung und Antragstellung an den Vorstand. Es steht diesem frei, eine von der Motion abweichende Meinung zu vertreten und der Delegiertenversammlung Gegenvorschläge zu unterbreiten.

Artikel 29

Dringliche Motion

Die Delegiertenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Bezirkssynodalen die dringliche Behandlung beschliessen. In diesem Fall hat die Behandlung an der darauf folgenden Delegiertenversammlung zu erfolgen.

Artikel 30

Postulat

Das Postulat ist ein selbständiger Antrag, der den Vorstand einlädt, die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen, darüber Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

Artikel 31

Behandlung Postulat

1. Für das Verfahren gilt sinngemäss Art. 29, Abs. 1.2.3.
2. Der Vorstand erstattet der Delegiertenversammlung innert nützlicher Frist schriftlich oder mündlich Bericht, ob und in welcher Form er dem Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat. Damit ist das Geschäft erledigt. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung dies ausdrücklich beschliesst. Der Postulant kann jedoch jederzeit eine Erklärung abgeben.

Artikel 32

Interpellation

1. Die Interpellation ist ein Vorstoss, durch die ein Bezirkssynodaler vom Vorstand über jede Angelegenheit, die in den Aufgabenkreis der Bezirkssynode fällt, Auskunft verlangen kann.
2. Eine Interpellation ist dem Präsidenten mindestens 5 Wochen vor der Delegiertenversammlung, in welcher sie beantwortet werden soll, schriftlich formuliert einzureichen. Es kann ihr eine kurze Begründung beigefügt werden.
3. Der Präsident sorgt für die Aufnahme der Interpellation in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Interpellationstextes an die Bezirkssynodalen.

Artikel 33

- Behandlung Interpell.
1. Die Interpellation ist dem Interpellanten mündlich zu begründen, worauf sie vom Sprecher des Vorstandes beantwortet wird.
 2. Nach der Antwort des Vorstandes erklärt der Interpellant, ob er von der Antwort befriedigt ist. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung dies ausdrücklich beschliesst. Findet keine Diskussion statt, ist mit der Erklärung des Interpellanten die Interpellation erledigt.

Artikel 34

- Kleine Anfrage
1. Die kleine Anfrage ist ein schriftlich eingereichter Vorstoss. Der Vorstand gibt darauf schriftlich oder mündlich Antwort.
 2. Eine mündliche Begründung ist ausgeschlossen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Artikel 35

- Resolution
1. Die Resolution ist eine Erklärung der Delegiertenversammlung an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen.
 2. Die Bezirkssynodalen können dem Präsidenten bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich formulierte Anträge für den Beschluss einer Resolution einreichen. Für später eingereichte Resolutionsanträge kann die Delegiertenversammlung die dringliche Behandlung beschliessen. Der Wortlaut wird den Bezirkssynodalen schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Artikel 36

- Behandlung Resolution
1. Bei der Behandlung der Resolution wird dem Antragsteller das Wort zur Begründung erteilt.
 2. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bekämpft wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Resolutionstextes können auch ohne Zustimmung des Antragstellers beschlossen werden.
 3. Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

Artikel 37

- Petition
- Die Petition ist ein Gesuch oder ein Begehren, das von ausserhalb an den Vorstand gerichtet wird. Sie ist dem Präsidenten zuhanden

des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

F. INKRAFTTRETEN

Artikel 38

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2003, nach ihrer Verabschiedung durch die Bezirkssynode vom 17.06.2003 in Kraft.

Messen/Biberist, 17.06.2003

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Robert Fürst

Heidi Kleeb